

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z
Aspecta – Canada Life – Nürnberger – Volkswohl Bund

Beitragsfreistellung in Fondspolice

Deutlich größere Flexibilität für die Versicherten

Autor: Stephan Witte

Immer wieder kommt es vor, dass sich Kunden die Beiträge zu ihren Fondspolice nicht mehr leisten können. Das kann in vorübergehender Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder auch einer Scheidung begründet sein. In der Vergangenheit führte dies vielfach zu einem Storno, bei dem Versicherte nur einen Bruchteil der bis dahin eingezahlten Beiträge zurück erhielten. Als Folge des weggefallenen Steuerprivilegs im Jahre 2005 haben einige Versicherer auf diesem Feld nun die Chance für eine neue Flexibilität erkannt. Die Tarife wurden entsprechend überarbeitet. Aus Gründen des Umfangs können hier nur einige Varianten vorgestellt werden.

Aspecta

Bei der Aspecta im Tarif 622 (investmentgebundene Rentenversicherung CROSS-OVER.invest private) ist eine Beitragsfreistellung nach § 22 (1) ab einem Vertragsguthaben von mindestens 2.000 Euro möglich.

Für einen Kunden im Alter von heute 30 Jahren, einer Vertragslaufzeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und einem Monatsbeitrag von 100 Euro wäre dies voraussichtlich nach etwa 3 Jahren möglich, wenn man von einer positiven, linearen Fondsperformance ab 2% p.a. ausgeht. Ein garantierter Policen- und Rückkaufswert ist aufgrund der investmentgebundenen Vertragskonstellation nicht gegeben. Der Versicherungsschutz ab Beitragsfreistellung würde aus dem vorhandenen Fondsguthaben finanziert werden. Sollte dadurch das Vertragsguthaben nicht mehr zur Finanzierung des Versicherungsschutzes ausreichen, so erlischt der Vertrag und es kommt zur Auszahlung des vorhandenen Vertragsguthabens. Nachteilig ist, dass eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen oder Partnermitversicherungen damit vollständig enden. Unter bestimmten Bedingungen kann der Vertrag ohne Gesundheitsprüfung jedoch wieder in Kraft gesetzt werden.

Bei Tod erfolgt für beitragsfreie Verträge eine Rückgewähr der bis zur Freistellung gezahlten Beiträge. Wird ein beitragsfrei gestellter Vertrag wieder in Kraft gesetzt, so erfolgt nach § 4 der Bedingungen im Todesfall anstelle der vereinbarten Todesfallleistung lediglich eine Auszahlung des Vertragsguthabens.

Eine Reaktivierung beitragsfrei gestellter Verträge ist jederzeit ohne Gesundheitsprüfung möglich, sofern eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr besteht. Eine Nachzahlung rückständiger Beiträge ist maximal innerhalb von sechs Monaten ab Beitragsfreistellung möglich. Die gleiche Frist gilt für die Reaktivierung der oben benannten Zusatzversicherungen, wobei der Leistungsfall verständlicherweise noch nicht eingetreten sein darf, die vormalige Beitragshöhe in unveränderter Höhe aufzunehmen ist und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr bestehen muss (§ 22 Nr. 2 b und c).

Anstelle einer beschriebenen Beitragsfreistellung ist nach § 23 ab dem sechsten Versicherungsjahr und ab einem Mindestguthaben von 500 Euro eine bis zu 24 Monate andauernde Beitragspause möglich, allerdings endet die Pause spätestens dann, wenn der Policenwert 500 Euro unterschreitet. Während der beitragspflichtigen Zeit besteht höchstens zweimal Anspruch auf einen solchen

Prämienurlaub. Darüber hinaus sind Prämienpausen nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt. Anders als für beitragsfreie Verträge besteht während einer Prämienpause fast uneingeschränkter Versicherungsschutz; selbst die Beitragssumme bleibt fiktiv unverändert. Lediglich eine vereinbarte Dynamik ruht in dieser Zeit.

Canada Life

Beim flexiblen Rentenplan plus von Canada Life ist eine Beitragsfreistellung ab einem Fondsguthaben von mindestens 1.500 Euro möglich, was bei positiver Fondsperformance voraussichtlich frühestens nach 3 Jahren möglich sein dürfte. Während der beitragsfreien Phase entsteht kein Anspruch auf einen Treuebonus; ein Stornoabzug fällt jedoch nicht an. Einzige Ausnahme: die Beitragszahlung wird nicht bis ein Jahr vor Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen. Nachteilig ist, dass etwaige Zusatzversicherungen wie eine Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten auch zukünftig entfallen. Aus dem Policenguthaben werden ab Beginn der Beitragsfreistellung laufende Beiträge für die Vertragsverwaltung entnommen. Eine zeitliche Befristung für die beitragsfreie Zeit ist bedingungsseitig nicht vorgesehen.

Nach § 22 Nr. 5 ist bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall einmalig auch ein befristeter Beitragsurlaub von bis zu 12 Monaten möglich. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie für jede andere Art der Beitragsfreistellung.

Soll anstelle einer Beitragsfreistellung eine Beitragsreduzierung vereinbart werden, so muss der Mindestbeitrag 50 Euro monatlich betragen. Innerhalb der ersten beiden Versicherungsjahre ist eine Reduzierung um höchstens 25% möglich.

Nürnberger

Im Tarif NFR2510*S der Nürnberger (Dynamische Fondsgebundene Rentenversicherung Doppel-Invest mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und garantierter Erlebensfallleistung) besteht für Versicherte

ein Anspruch auf Stundung für längstens 12 Monate, insgesamt jedoch nicht mehr als 24 Monate während der gesamten Vertragslaufzeit. Die rückständigen Beiträge können nach § 6 Nr. 6 (Allgemeine Bedingungen) alternativ a) in einem Betrag, b) in maximal sechs Monatsraten neben den laufenden Beiträgen oder c) durch eine Vertragsänderung (Beginn- und Ablaufverlegung, Reduzierung des Versicherungsschutzes oder Verrechnung mit Überschussanteilen) ausgeglichen werden. Nach § 3 Nr. 17 (Tarifbedingungen) kann der Rentenbeginn im Rahmen einer Beginn- und Ablaufverlegung höchstens auf das vollendete 70. Lebensjahr aufgeschoben werden. § 6 Nr. 7 (Allgemeine Bedingungen) der Bedingungen weist darauf hin, dass alternative Möglichkeiten bestehen, bestehende Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken. Konkret benannt werden diese jedoch nicht, so dass kaum ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Überbrückung hergeleitet werden kann. Allerdings benennt § 3 Nr. 16 (Tarifbedingungen) das Recht des Versicherungsnehmers, die Beiträge für längstens zwei Jahre aus den Fondsanteilen der freien Investmentanlage zu finanzieren. Dabei wird jedoch nicht erläutert, dass nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen nur ein Teil des gesamten Fondsguthabens tatsächlich unter die freie Fondsanlage fällt. Ursache hierfür ist das Garantieverfahren Doppel-Invest mit kundenindividueller Guthabenzerlegung: Ein Teil der Sparbeiträge geht in einen Garantiefonds, ein Teil in einen freien Fonds und ggf. auch in eine konventionelle Kapitalanlage. Die jeweilige Aufteilung ist u.a. abhängig von Laufzeit und Entwicklung der Börse. Wählt der Kunde den Tarif ohne Garantie, gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Beitragszahlung aus der freien Fondsanlage, weil alle Sparbeiträge in den freien Fonds fließen. Aus einem beispielhaften Angebot wird verständlicherweise auch nicht klarer, wie viel Prozent einer beispielhaften Anlage in den Wertsicherungsfonds und wie viel Prozent wirklich frei angelegt werden. Allein aus Versicherungsschein und Angebotssoftware ist nicht ersichtlich, wann das Wertsicherungsguthaben voraussichtlich welchen Wert haben wird.

Eine vollständige Beitragsfreistellung ist nach § 3 Nr. 5 (Tarifbedingungen) nur möglich, sofern der Policenwert 2.500 Euro nicht unterschreitet. Nimmt man die

bei der Aspecta beispielhaft gemachten Vorgaben an, so wird dieser Wert bei positiver Fondsperformance nach frühestens ca. vier Jahren erreicht. Alternativ ist auch eine Beitragsreduzierung auf mindestens 300 Euro p.a. möglich. Da es sich um eine reine Rentenabsicherung handelt, besteht der Nachteil einer Beitragsfreistellung einzig und allein in einer Reduzierung der erwarteten Ablaufleistungen.

Volkswahl Bund

Im Tarif FWR des Volkswahl Bundes (Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und dynamischem Wertsicherungskonzept mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn) ist eine Beitragsfreistellung unter den auf der letzten Seite benannten Vorgaben voraussichtlich ab dem 3. Versicherungsjahr möglich. Dafür muss nämlich nach § 11 (7) ein Rückkaufswert von wenigstens 1.000 Euro erreicht sein.

Für beitragsfrei gestellte Verträge bzw. für die anteilige Zeit einer Beitragsfreistellung entfällt das Recht eines Schlussüberschussanteils.

Eine nur teilweise Beitragsbefreiung (Herabsetzung des jährlichen oder unterjährigen Beitrages) ist möglich, sofern der Mindestjahresbeitrag von 300 Euro nicht unterschritten wird.

Alternativ besteht auch die Option auf Beitragsstundung für maximal ein Jahr, sofern ein Rückkaufswert – abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände – mindestens einem Jahresbeitrag entspricht. Diese Stundung erfolgt bedingungsgemäß nicht beitragsfrei, allerdings bleibt der Versicherungsschutz vollumfänglich erhalten.

Fazit: In unterschiedlicher Ausgestaltung bieten diverse Anbieter Möglichkeiten auf Prämienurlaub oder dauerhafte Beitragsfreistellung. Allerdings stehen diese Optionen meist nicht vor dem 3. oder 4. Versicherungsjahr in Verfügung. Gerade stark aktienlastige Depots brauchen womöglich länger als diese Zeit, um in volatilen Börsenjahren die nötigen Mindestwerte zu erreichen. Fast immer reduziert sich das beitragsfreie Versicherungsguthaben um laufende Verwaltungskosten. Im Vergleich zu Tarifen aus der Zeit vor 2005 besteht heute generell eine deutlich größere Flexibilität für die Versicherten.